

Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tanz- und Sport-Club Roth e.V.“ (TSC Roth e.V.)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 91154 Roth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Turniertanzsportes, des Freizeittanzsportes und als Nebenzweck der Sport im Allgemeinen unter besonderer Förderung der Jugendlichen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den betroffenen Verbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§3. Vereinstätigkeit

- 3.1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- 3.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 4.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalieren Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



- 4.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- 4.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 5.5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres für die Beisitzer der Vereinsjugendleitung und den Vereinsjugendsprecher.
- 5.6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Abweichend gilt, dass Mitglieder mit Vollendung des 10. Lebensjahres beim Vereinsjugendtag stimmberechtigt sind.
- 5.7. Personen, die sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte.
- 5.8. Die Gliederung der Mitgliedschaft ergibt sich wie folgt:
 - **Kinder:**
Dies sind Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - **Schüler:**
Dies sind Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet, jedoch das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - **Jugendliche:**
Dies sind Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - **Erwachsene:**
Dies sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 6.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Quartals bzw. Geschäftsjahres unter Einhaltung folgender Fristen möglich:
 - **Aktive Mitglieder:**
6 Wochen zum Quartalsende, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten;
 - **Passive Mitglieder:**
6 Wochen zum Jahresende, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mindestdauer von einem Jahr.
- 6.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,



- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- 6.4.** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- 6.5.** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6.6.** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 6.7.** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,--,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- 6.8.** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 6.9.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§7. Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- 7.1.** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- 7.2.** Für Sonderaktivitäten wie externe Trainer, Kurse, Turniertraining, usw. können Zusatzbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden. Diese werden nach Bedarf in den Abteilungen festgelegt und auch direkt erhoben. Dabei kann es sich um einen Einmalbeitrag aber auch um wiederkehrende Beiträge handeln.
- 7.3.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Email-Adresse mitzuteilen.
- 7.4.** Durch nicht hinreichende Kontendeckung verursachte Bankrücklastschriftgebühren sind von den Mitgliedern zuzüglich einer vom Vorstand zu beschließenden Bearbeitungsgebühr an den Verein abzuführen.
- 7.5.** Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Beiträge gemäß § 7 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstands.
- 7.6.** Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- 7.7. Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 befreit.

§8. Organe des Vereines

- 8.1. Organe des Vereines sind;
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. Vorsitzenden
- c.) Schatzmeister
-
- d.) Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
-
- e.) Abteilungsleitern
-
- f.) Schriftführer
- g.) Pressewart
- h.) Homepagebetreuer
- i.) Sportwart
- j.) Vergnügungswart
- k.) bis zu 5 Beisitzer

Die Positionen gemäß vorstehender Ziffern e.) bis k.) müssen nicht zwingend besetzt werden.

- 9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 a.) bis c.) und f.) bis k.) werden von der Mitgliederversammlung, die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung vom Vereinsjugendtag, die Abteilungsleiter von den jeweiligen Abteilungsversammlungen jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die Vorstandspositionen gemäß § 9 Abs. 1 a.) bis c.) und f.) bis k.) vom Vorstand bzw. für die Position 9 Abs. 1 d.) vom Vereinsjugendtag bzw. für die Position 9 Abs. 1 e.) von der jeweiligen Abteilungsversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen.
- 9.4. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
- 9.5. Wiederwahl ist möglich.
- 9.6. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter wahrnehmen, jedoch hat diese dann nur eine Stimme.
- 9.7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und der 2. Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 100 EURO für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand bedarf.
- 9.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 10.2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Roth-

Hilpoltsteiner Volkszeitung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- 10.3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 10.7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11. Kassenprüfung

- 11.1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 11.2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- 11.3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- 11.4. Sonderprüfungen sind möglich.

§12. Abteilungen

- 12.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Der Vorstand ist auch für die Auflösung der Abteilungen zuständig. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 12.2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren.
- 12.3. Das Nähere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.
- 12.4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§13. Vereinsjugend

- 13.1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- 13.2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§14. Auflösung des Vereines

- 14.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 14.2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 14.3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Roth mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§15. Haftung des Vereins

- 15.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 15.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16. Datenschutz

- 16.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und seiner Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Übungspartner, Traininggruppe, Trainingsteilnahme.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 16.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 16.3. Als Mitglied eines Verbandes (z.B. des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München), ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Verbandes. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 16.4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 16.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§17. Inkrafttreten

- 17.1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.März 2012 in Roth beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 17.2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.
- 17.3. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

